



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

Satzung

April 2015



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Name des Vereins
- § 2 – Zweck des Vereins
- § 3 – Geschäftsjahr
- § 4 – Arten der Mitgliedschaft
- § 5 – Aufnahme
- § 6 – Austritt
- § 7 – Ausschluss
- § 8 – Rechte der Mitglieder
- § 9 – Pflichten der Mitglieder
- § 10 – Organe des Vereins
- § 11 – Mitgliederhauptversammlung
- § 12 – Vorstand
- § 13 – Auflösung des Vereins
- § 14 – Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen des WTB
- § 15 – Schlussbestimmung



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Schwieberdingen e.V." (TCS). Der Verein ist im Vereinsregister Ludwigsburg eingetragen und Mitglied im Württembergischen Tennis-Bund sowie im Württembergischen Landessportbund. Sitz des Vereins ist Schwieberdingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Tennisclub Schwieberdingen (e.V.), Sitz Schwieberdingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus
 1. erwachsenen Mitgliedern
 2. Fördermitgliedern
 3. Jugendmitgliedern
 4. Schnuppermitgliedern
 5. Ehrenmitgliedern
- b) erwachsene Mitglieder sind spielberechtigte Mitglieder, die vor Beginn des laufenden Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Fördermitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen keine Spielberechtigung. Sie müssen keinen Dienst für den Verein leisten.
- d) Jugendmitglieder sind spielberechtigte Mitglieder, die vor dem laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind von der Ableistung von Diensten grundsätzlich befreit.



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

e) Schnuppermitglieder sind spielberechtigte Mitglieder. Diese Mitgliedschaft ist befristet und besitzt eingeschränkte Rechte und Pflichten (siehe § 5 e, § 8 b). Diese Art der Mitgliedschaft kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

f) Besonders verdiente langjährige Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie unterliegen der Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft läuft lebenslang. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der folgenden Mitgliederhauptversammlung bekannt gegeben. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus triftigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands, entzogen werden. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist auf der folgenden Mitgliederhauptversammlung zu begründen.

§ 5 Aufnahme

a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist durch ein Antragsformular schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

b) Ergänzend zu § 5 a) ist bei Jugendlichen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wobei die Mitgliedschaft des Jugendlichen automatisch nach Vollendung seines 18. Lebensjahres i.S. von § 4a Nr. 1 weiter besteht.

c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird bei Ablehnung schriftlich vom Vorstand informiert.

d) Das aufgenommene Mitglied erhält eine Spielberechtigung in Form einer Spielmarke oder Gleichsinngem (z.B. elektronischer Chip). Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Gebühren, wie z.B. der Mitgliedsbeitrag, werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

e) In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag (siehe § 5 a) eine Schnuppermitgliedschaft bei einem Mitglied des Vorstandes beantragt werden. Das Schnuppermitglied hat auf der Mitgliederhauptversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Bis auf den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag, der sich an der Beitragsordnung orientiert, fallen keine zusätzlichen Gebühren, wie evtl. Umlagen, bzw. Dienste an. Das Schnuppermitglied unterliegt der Satzung. Die Schnuppermitgliedschaft endet nach zwei Monaten ab dem Datum des Antrags auf Schnuppermitgliedschaft automatisch und muss im Fall einer ordentlichen Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder nach § 4a Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 umgewidmet werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Ableistung von anfallenden Diensten und über den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bzw. über weitere anfallende Gebühren.

f) Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft, mit Ausnahme des automatischen Übergangs einer Mitgliedschaft von § 4 a Nr. 3 in § 4 a Nr. 1 (siehe § 5 b), ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Sie kann nur auf das Jahresende für das Folgejahr erfolgen. Bezüglich der Aufnahme eines Schnuppermitglieds wird auf die Regelung des § 5 e verwiesen. In Härtefällen kann der



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

Vorstand über die Änderung der Art der Mitgliedschaft, z.B. bei nicht fristgerechter Beantragung der Änderung infolge Krankheit, entscheiden. Bezüglich des Mitgliedsbeitrags, sonstiger Gebühren und anfallender Dienste entscheidet in diesem Fall der Vorstand. Das Mitglied wird hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Austritt

- a) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. **Der Austritt kann nur zum Jahresende des laufenden Jahres (31.12.) mit Wirksamkeit zum 01.01. des Folgejahres erfolgen.**
- b) In einzelnen Härtefällen kann der Vorstand über den Austritt, z.B. bei nicht fristgerechter Kündigung der Mitgliedschaft infolge Krankheit, entscheiden.
- c) Eine außerordentliche Kündigung kann grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder dies auf der Mitgliederhauptversammlung so beschließt.
- d) Im Falle des § 5 b besteht ein Sonderkündigungsrecht innerhalb drei Monate nach Erreichen des 18. Lebensjahrs.

§ 7 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es zählt die Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstandes.
- b) Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 1. grober Verstoß gegen die Satzung/Ordnungen oder Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes,
 2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 3. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder unsittliche bzw. gewalttätige Verhaltensweise,
 4. Nichtzahlung des anfallenden Beitrags und sonstiger Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wenn in der zweiten schriftlichen Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen worden ist. Nach einer Frist von drei Wochen, ab Datum der zweiten Mahnung, wird der unwiderrufliche Ausschluss vollzogen, sofern der geforderte Betrag nicht bezahlt wurde. Das Mitglied verliert nach der zweiten schriftlichen Mahnung die Spielberechtigung, das Stimm- und das Wahlrecht. Bei Härtefällen ist der Vorstand durch das Mitglied rechtzeitig zu informieren. Der Vorstand kann in Härtefällen Ausnahmen gewähren.
- c) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dies gilt nicht für den in § 7 b Ziffer 4 aufgeführten Fall. Die Äußerung kann in einem



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

angemessenen Zeitraum schriftlich bzw. in der folgenden Sitzung des Vorstandes erfolgen.

d) Der Ausschluss ist dem Mitglied in geeigneter Weise schriftlich bekannt zu geben.

e) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung überprüfen zu lassen. Bis dahin ruht die satzungsgemäße Mitgliedschaft. Sie endet endgültig, wenn die Mitgliederhauptversammlung den Ausschluss mit der einfachen Mehrheit bestätigt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

a) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den Vorgaben der Satzung/Ordnungen, insbesondere Platz- und Spielordnung, zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

b) Erwachsene Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und das Wahlrecht. Jugend- und Schnuppermitglieder sind auf der Mitgliederhauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

c) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und sonstigen Zahlungen bzw. Diensten befreit. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind spielberechtigt. Ehrenmitglieder müssen keinen Dienst für den Verein leisten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

a) Alle Mitglieder haben die aus der Satzung bzw. den Ordnungen und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und die ordnungsgemäß durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossene Gebühren wie Jahresbeiträge, Umlagen usw. fristgerecht zu bezahlen bzw. die zu erbringenden Dienste, z.B. Arbeitsdienst, für den Verein zu leisten. Ersatzleistungen bzw. einzelne Befreiungen werden vom Vorstand festgelegt.

b) Der Vorstand kann Beiträge, Gebühren, Umlagen usw. einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag stunden oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

c) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner persönlicher Verhältnisse, z.B. Änderung der Anschrift, der Bankverbindung oder persönliche Veränderungen, die insbesondere für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) und die sich auf sein Verhältnis zum Verein auswirken, zeitnah dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Maßgebend ist die dem Verein bekannte Anschrift, Bankverbindung etc.. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

d) Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Erhaltung, der Pflege und beim Betrieb der vereinseigenen Anlage einschließlich der Bewirtschaftung des Clubhauses mitzuwirken oder anstelle der Arbeitsleistung, die von der Mitgliederhauptversammlung dafür beschlossenen



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

Ersatzbeträge zu errichten, es sei denn, sie sind von Diensten befreit.

e) Die Mitglieder sind verpflichtet sich über den Inhalt der aktuellen Satzung und den aktuellen Ordnungen zu informieren. Die Satzung und die Ordnungen müssen daher, z.B. im Clubheim, öffentlich einsehbar sein. Die Satzung/Ordnungen können auch beim Vorstand angefordert werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederhauptversammlung,

b) der Vorstand.

c) die Jugendversammlung, die eine eigene Jugendordnung besitzt. Zweck der Jugendordnung ist die Organisation im Bereich der Jugend. Änderungen der Jugendordnung werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung unterliegt den Bestimmungen der vorliegenden Satzung. Die in der Jugendversammlung formulierten Beschlüsse können in der Mitgliederhauptversammlung als Vorschläge, in Form eines Tagesordnungspunktes, durch den Jugendwart eingereicht werden.

d) Sofern erforderlich, können vom Vorstand weitere Organe, die den Bestimmungen der Satzung unterliegen, gebildet werden. Der Vorstand kann diese Organe nach einer angemessenen Frist wieder auflösen. In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Mitgliederhauptversammlung

a) Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten. Insbesondere wählt sie den Vorstand, setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstige Gebühren fest. Für besondere Fälle kann sie die Erhebung einer Umlage beschließen.

b) Die Mitgliederhauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei einer Ausnahmesituation vom zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, einberufen. Ausgenommen ist das Verfahren gemäß § 13. Eine Mitgliederhauptversammlung hat jährlich einmal zu Beginn des Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung hat schriftlich unter Nennung der Tagesordnung im Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Schwieberdingen zu erfolgen.

Der erste Vorsitzende kann eine Mitgliederhauptversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich einzureichen.



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

Sofern ein Dringlichkeitsantrag während der Mitgliederhauptversammlung eingereicht wird, darf dieser nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahlen,
5. Beschlussfassung über dem Vorstand eingereichte Anträge zur Tagesordnung.

c) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

d) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Wahl befürworten. Sonstige Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.

e) Über den Verlauf der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

f) In der Mitgliederhauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, die die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 12 Vorstand

a) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

b) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten unter Leitung des ersten Vorsitzenden. Der zweite Vorsitzende vertritt nur dann, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

c) Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Technischer Leiter
6. Sportwart
7. Jugendwart



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

8. Gesellschaftswart

9. Hauswart

10. Breitensportwart

11. IT & Medienwart

d) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden, können zusätzlich mit einem der in § 12 c angeführten Ämter betraut werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss mindestens sieben betragen.

e) Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung grundsätzlich jeweils zur Hälfte für die Dauer von 2 Jahren gewählt

f) wahlberechtigt für die Ämter des Vorstandes sind alle Mitglieder, sofern sie nicht ausdrücklich in der Satzung hiervon ausgenommen wurden und das 18. Lebensjahr am Tag der Mitgliederhauptversammlung vollendet haben. Sofern sich ein jungliches Mitglied im 18. Lebensjahr befindet, kann die Mitgliederhauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit hiervon eine Ausnahme machen und dieses Mitglied zur Wahl zulassen. Dies gilt nicht für das Amt des ersten und zweiten Vorsitzenden.

g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders aufgeführt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. sofern dieser nicht anwesend ist, die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

h) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer mindestens zwei Jahre aufbewahrt wird. Das angefertigte Protokoll ist auf der Folgesitzung zu genehmigen.

i) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Jahres ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung einzusetzen. Beim Ausscheiden des ersten oder zweiten Vorsitzenden sollte unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung zu dessen Neuwahl einberufen werden. Sofern nicht unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen wird, übernimmt der zweite Vorsitzende kommissarisch die Funktion des ersten Vorsitzenden bei dessen Ausscheiden. Scheidet der zweite Vorsitzende innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit einen kommissarischen zweiten Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder sind hiervon in geeigneter Weise im Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Schwieberdingen zu informieren. Spätestens auf der folgenden Mitgliederhauptversammlung ist das offene Amt wieder zu besetzen. Beim Ausscheiden des ersten und des zweiten Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung vom Vorstand, spätestens vier Wochen nach der Ausscheidung über das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Schwieberdingen unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.

j) Die Mitglieder des Vorstandes sind auf dem Vereinsgelände weisungsbefugt. Bei triftigem Grund ist der Vorstand befugt, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, ein Betreten der Platzanlage bis zu drei Monaten zu verbieten.



Tennisclub Schwieberdingen e.V.

k) Der Vorstand wird ermächtigt Ordnungen, z.B. Platz-, Jugend-, Straf-, Beitragsordnungen, zu erlassen und gegebenenfalls Aufgaben an Organe, z.B. Jugendausschuss, vorübergehend abzugeben.

l) Der Vorstand kann Beiträge, Gebühren, Umlagen usw. einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag stunden oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

m) Die Vorstandsmitglieder verstehen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie können aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur vollen Höhe des jeweils gültigen Satzes gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand kann auch einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und dafür die gleiche Aufwandsentschädigung gewähren. Diese Mitglieder sind gem. §12 h) zu protokollieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederhauptversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern den Verein auflösen. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass die Tagesordnung die Beschlussfassung ankündigt und den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich im Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Schwieberdingen bekannt gegeben worden ist. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwieberdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

§ 14 Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen des WTB

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. in der aktuellen Fassung wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungs- und ersten Mitgliederhauptversammlung am 24.10.1971 beschlossen sowie am 17.02.1979, 21.02.1981, 06.03.1987, 26.06.1987, 12.03.1988, 04.04.2008 und am 06.03.2015 durch die Mitgliederhauptversammlung geändert.

Schwieberdingen, im April 2015